DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

SVLFG
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



Leitlinie Bildungsmaßnahmen

Maßnahmen der Bildung und Arbeitsmarktpolitik und damit zusammenhängende Fragen des Versicherungsschutzes sowie der Zuständigkeit

Leitlinie für die verwaltungspraktische Sachbearbeitung

Impressum

Herausgegeben von:	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Glinkastraße 40 10117 Berlin Telefon: 030 13001-0 (Zentrale) E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau SVLFG
Ausgabe:	September 2025
Satz und Layout:	Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Saarbrücken
Bildnachweis:	Titelbild: KI generiert; Abb. Anhang: © KMK 2019
Copyright:	Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
Bezug:	Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen › Webcode: p012293

Leitlinie Bildungsmaßnahmen

Maßnahmen der Bildung und Arbeitsmarktpolitik
und damit zusammenhängende Fragen des
Versicherungsschutzes sowie der Zuständigkeit

Vorwort

Die Frage des Versicherungsschutzes und der unfallversicherungsrechtlichen Zuständigkeit bei den verschiedenen Bildungsmaßnahmen betreffen die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gleichermaßen. In der Verwaltungspraxis bereitet es oftmals Schwierigkeiten, die vielfältigen Fallgestaltungen unter die Tatbestände des Gesetzes zu subsumieren.

Aufbauend auf den Erfahrungen in der Praxis wurde diese Leitlinie erarbeitet. Sie ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe, an der neben Vertretern der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger Vertreter der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation, der Berufsgenossenschaft Holz und Metall sowie der Unfallversicherung Bund und Bahn, der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und der Kommunalen Unfallversicherung Bayern Bayerische Landesunfallkasse beteiligt sind.

Die in der Leitlinie enthaltenen Erläuterungen und Übersichten sind im Regelfall anzuwenden. Sie ist so offengehalten, dass sie sowohl branchenübergreifend anwendbar ist als auch für die Berücksichtigung der individuellen und unterschiedlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes oder der Zuständigkeit genügend Raum lässt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine von der Leitlinie abweichende Beurteilung ergibt.

Die Leitlinie wurde in den Gremien der Spitzenverbände der Unfallversicherung verabschiedet. Sie wird regelmäßig aktualisiert.

Berlin und Kassel, den 12. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 4

A. Einleitung 7

B. Erläuterungen 8

I. Bildungsmaßnahmen 8

1. Begriff der Bildungsmaßnahme 8

2. Beurteilungsmaßstäbe zur Bestimmung der Zuständigkeit 8

II. Bildungsmaßnahmen mit Praktikum 9

III. Studierende an Hochschulen 10

1. Vor-, Zwischen- und Nachpraktika 10

2. Duale Studiengänge 10

3. Triale Studiengänge 10

4. Abschlussarbeiten 11
4.1 Tätigkeiten in der Hochschule 11
4.2 Betriebliche Tätigkeiten 11

IV. Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten sowie Beamtinnen und Beamte während beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen 12

1. Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten 12

2. Beamtinnen und Beamte 12

V. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben (§§ 112 ff. SGB III, §§ 49 ff. SGB IX) 13

1. Überbetriebliche Rehabilitationsmaßnahme 13

2. Leistungen zur Teilhabe in Betrieben 13

3. Berufsschulbesuch von Rehabilitanden 14

4. Unterstützte Beschäftigung (§ 55 SGB IX) 14
4.1 Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) nach § 55 Abs. 2 SGB IX 14
4.2 Berufsbegleitung nach § 55 Abs. 3 SGB IX 14

VI. Leistungen privater Versicherungsunternehmen zur Teilhabe am Arbeitsleben 14

VII. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen 15

1. Vorstellung/Anbahnungsgespräch auf Aufforderung der Agentur für Arbeit oder eines zugelassenen kommunalen Trägers 15

2. Berufsorientierung (§ 33 SGB III), Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) und Berufsorientierungspraktika (§ 48a SGB III) 16

3. Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) 16

4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) 16

5. Förderung der Berufsausbildung – berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III) ... 17

6. Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III) ... 17
6.1 Weiterbildungsmaßnahmen bei einem Bildungsträger (überbetriebliche Weiterbildung) ... 17
6.2 Weiterbildungsmaßnahmen im Unternehmen (betriebliche Weiterbildung) ... 17
6.3 Nachträglicher Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses (§ 81 Abs. 3 SGB III) ... 17

7. Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben (§§ 112 ff. SGB III) ... 18

8. Förderung der Berufsausbildung (§§ 74 ff. SGB III) ... 18

VIII. Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften ... 19

IX. Fälle mit Bezug zum europäischen Ausland – Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf Versicherte im Rahmen der Leitlinie ... 20

C. Tabellarische Übersicht ... 21

Fallgruppe 1: Allgemeinbildende Schulen ... 22

Fallgruppe 2: Berufsbildende Schulen ... 23

Fallgruppe 3: Studium ... 25

Fallgruppe 4: Betriebliche Ausbildung, Eignungs- und Abschlussprüfungen ... 26

Fallgruppe 5: Fort- und Weiterbildung, Meisterkurse, Prüfungen ... 28

Fallgruppe 6: Betriebliche Praktika ... 29

Fallgruppe 7: Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ... 31

Fallgruppe 8: Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ... 33

Fallgruppe 9: Berufsförderung von Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie Beamtinnen und Beamten ... 34

Fallgruppe 10: arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (gegliedert nach den §§ des SGB II bzw. SGB III) ... 35

D. Anhänge ... 37

Anhang I: Abkürzungen/Begriffserläuterungen ... 37

Anhang II: Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland ... 39

A. Einleitung

Schwerpunkt der Leitlinie ist eine tabellarische Übersicht, aus der abgeleitet werden kann, nach welcher Vorschrift Versicherungsschutz besteht und wer der zuständige Unfallversicherungsträger bei den verschiedenen Maßnahmen (Arbeitsmarktpolitische oder Bildungsmaßnahmen) ist. Zum besseren Verständnis sind die einzelnen Maßnahmen in verschiedene Fallgruppen aufgeteilt. Es handelt sich hierbei um folgende Fallgruppen:

Fallgruppe 1 – Allgemeinbildende Schulen

Fallgruppe 2 – Berufsbildende Schulen

Fallgruppe 3 – Studium

Fallgruppe 4 – Betriebliche Ausbildung, Eignungs- und Abschlussprüfungen

Fallgruppe 5 – Fort- und Weiterbildung, Meisterkurse, Prüfungen

Fallgruppe 6 – Betriebliche Praktika

Fallgruppe 7 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen

Fallgruppe 8 – Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen

Fallgruppe 9 – Berufsförderung von Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten sowie Beamtinnen und Beamten

Fallgruppe 10 – Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Ein Anhang mit Begriffserläuterung bzw. Abkürzungen rundet die Leitlinie ab. Im Folgenden werden allgemeine Grundsätze dargestellt und einzelne Maßnahmen, die für die Fragen des Unfallversicherungsschutzes und der Zuständigkeit von Bedeutung sind, näher erläutert.

B. Erläuterungen

I. Bildungsmaßnahmen

1. Begriff der Bildungsmaßnahme

„Bildungsmaßnahme“ ist der organisatorische Oberbegriff für die systematische Vermittlung von schulischem oder beruflichem Wissen (z. B. im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung, der Berufsvorbereitung oder der Aus- und Weiterbildung) oder von Fähigkeiten zur Eingliederung ins Erwerbsleben.

2. Beurteilungsmaßstäbe zur Bestimmung der Zuständigkeit

Für die Beurteilung des Versicherungsschutzes und der Zuständigkeit ist in erster Linie entscheidend, aus welcher Veranlassung und mit welchem Bildungsziel die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird (schulrechtlicher Abschluss wie z. B. Hauptschulabschluss oder Berufsabschluss wie z. B. Gesellenprüfung). Je nachdem, ob es sich bei den teilnehmenden Personen um Beschäftigte, beruflich Lernende, Schülerinnen, Schüler oder Selbstständige handelt, ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten.

Grundsätzlich gilt:

Beschäftigte, die auf Veranlassung oder zumindest im Interesse ihrer Arbeitgeber an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII beim Unfallversicherungsträger ihrer Arbeitgeber versichert. Dafür spricht insbesondere, dass die Teilnahme im unmittelbaren betrieblichen Interesse erfolgt und die Beschäftigten von ihrer Arbeit freigestellt werden. Ein weiteres Indiz ist eine Kostenbeteiligung der Arbeitgeber.

Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind Beschäftigte (§ 7 Abs. 2 SGB IV) und nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert. Wenn Unternehmer Auszubildende beschäftigen und die wesentlichen arbeitsvertraglichen Regelungen und Verpflichtungen zwischen diesen Unternehmern und den Auszubildenden bestehen, so dass sie Ausbildende im Sinne des BBiG sind, richtet sich die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit nach diesen Unternehmern. Das gilt selbst dann, wenn die Auszubildenden im Rahmen einer **Verbundausbildung** in anderen Ausbildungsbetrieben der gewerblichen Wirtschaft zur Durchführung der Berufsausbildung eingesetzt werden, die praktische Ausbildung also nicht im eigenen Unternehmen erfolgt (DGUV-Rundschreiben 0202/2010 vom 12.04.2010). Eine vor einer Kammer oder Innung abzulegende **theoretische Prüfung** ist ebenfalls dem Ausbildungsverhältnis zuzurechnen.

Berufsausbildungen im dualen System (Berufsausbildung in Betrieb und Berufsschule) bedingen Versicherungsschutz nach unterschiedlichen Vorschriften mit unterschiedlichen Zuständigkeiten. Während der Berufsausbildung besteht aufgrund des Ausbildungsvertrages Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII beim Unfallversicherungsträger des Ausbildungsbetriebes. Dient der Besuch berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen) der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht und/oder der Erlangung eines schulrechtlichen Abschlusses (landesrechtliche Bestimmungen), besteht Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII hierfür beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bundeslandes.

Beruflich Lernende sind Personen, die nicht der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen und sich außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen aus-, fort- oder weiterbilden. Als Lernende sind sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bildungsträgers versichert.

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund der gesetzlichen Schulpflicht oder zur Erlangung eines schulrechtlichen Abschlusses eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bundeslandes versichert. Das gilt sowohl für öffentliche Schulen als auch für Schulen in privater Trägerschaft (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

Zu den schulrechtlichen Abschlüssen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII zählen alle allgemeinbildenden und beruflichen Abschlüsse, die ausschließlich in den Schulgesetzen bzw. in den dazu erlassenen Schulordnungen des jeweiligen Bundeslandes explizit geregelt sind. Allein die staatliche Anerkennung des Abschlusses oder der Bildungseinrichtung führt nicht zwangsläufig zu einem schulrechtlichen Abschluss. Dazu gehören beispielsweise eine Vielzahl beruflicher Abschlüsse, die über eine staatliche Anerkennung verfügen, aber z. B. mit einer Kammerprüfung (IHK/HWK)

abschließen oder bundesrechtlich geregelte Abschlüsse vorsehen. Kann mit dem Besuch eines beruflichen Bildungsganges auch zugleich ein allgemeinbildender Abschluss erlangt werden, handelt es sich um Schüler und Schülerinnen i. S. § 2 Abs. 1 Abs. 8b SGB VII, unabhängig davon, ob der Teilnehmende bereits vorher einen vergleichbaren allgemeinbildenden Abschluss erworben hat und beispielsweise durch den Besuch noch mal die Hochschulreife erlangt. Es ist auf den Bildungsgang und nicht auf die Einrichtung abzustellen.

Studierende, die einen anerkannten Studiengang nach Hochschulrecht besuchen (Immatrikulation), sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bundeslandes versichert, in dem die Hochschule ihren Hauptsitz hat. Das gilt sowohl für öffentliche Hochschulen als auch für Hochschulen in privater Trägerschaft (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII).

Selbstständige sind grundsätzlich nicht versichert. Dies gilt auch, wenn sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit beruflich weiterbilden. Sie können sich bei ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger freiwillig versichern. Selbstständige, die in der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes oder Satzung versichert sind, sind grundsätzlich auch während der beruflichen Weiterbildung versichert.

Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen stehen unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz, unbeschadet ihrer sonstigen versicherungsrechtlichen Stellung, sofern die Person selbst oder die Maßnahme über die Agentur für Arbeit (SGB III) oder einem Träger der Grundsicherung (SGB II) gefördert werden.

II. Bildungsmaßnahmen mit Praktikum

Wichtiger Bestandteil zahlreicher Bildungsmaßnahmen ist das **Praktikum**. Da der Bildungsträger den Praktikumsbetrieb lediglich nutzt, um die berufliche Bildung des Teilnehmers zu verbessern, liegt für die gesamte Maßnahme weiterhin die **Verantwortung beim Bildungsträger**. Es bleibt daher auch bei einem Praktikum außerhalb der Bildungseinrichtung der Unfallversicherungsträger zuständig, dem der Bildungsträger angehört.

Zahlt der Praktikumsbetrieb den Teilnehmenden dagegen eine Vergütung, sind diese für die Dauer des Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert. Bei Praktika, die ausschließlich in einem Betrieb und ohne Bezug zu einem Bildungsträger durchgeführt werden, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz als Beschäftigte oder arbeitnehmerähnliche Personen. Den Versicherungsschutz gewährleistet der für den Betrieb zuständige Unfallversicherungsträger. Dies ist bei Hochschul- bzw. Fachhochschulpraktika regelmäßig der Fall.

Mit dem **Werkstattjahr** wird ein zusätzliches, freiwilliges Angebot betriebsnaher und praxisorientierter Ausbildungskapazitäten für die unversorgt gebliebenen Ausbildungsstellensuchenden an Berufskollegs geschaffen.

Die Teilnehmenden sind während der Ausbildung beim Maßnahmeträger (= Bildungsträger) in der Ausbildungswerkstatt mit (und ohne) Praktikum in einem Betrieb nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 14b SGB VII als Lernende bei dem für den Bildungsträger zuständigen Unfallversicherungsträger versichert. Beim Besuch des Berufskollegs stehen sie als Schülerinnen oder Schüler beim Besuch einer berufsbildenden Schule nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unter UV-Schutz beim jeweiligen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

III. Studierende an Hochschulen

Studierende, die einen anerkannten Studiengang nach Hochschulrecht besuchen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bundeslandes versichert. Das gilt sowohl für öffentliche Hochschulen als auch für Hochschulen in privater Trägerschaft (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII). „Hochschulen“ sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind sowie staatlich anerkannte Hochschulen (vgl. §§ 1, 70 HRG sowie das jeweilige Landesrecht). Der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII umfasst nur eingeschriebene ordentliche Studierende an anerkannten Hochschulen, nicht dagegen Gasthörerinnen und Gasthörer oder sonstige Hochschulbesucherinnen und -besucher, d. h., für den Versicherungsschutz ist die Immatrikulation maßgebend. Auf die Berufsbezogenheit der Ausbildung oder das Alter der Studierenden kommt es dagegen nicht an.

1. Vor-, Zwischen- und Nachpraktika

Studierende an allgemeinen Hochschulen (zum Beispiel Universitäten, Fachhochschulen) leisten ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum entweder vor, während oder nach Abschluss ihres Studiums ab. Ebenso sind nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden, denkbar.

Bei Hochschulschulpraktika besteht regelmäßig kein unmittelbarer Einfluss der Universität oder der Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Unerheblich ist für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung der Praktika, ob diese in den Studien- oder Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Zuständig ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

Das praktische Jahr der **Studierenden der Medizin** stellt regelmäßig eine Beschäftigung dar, so dass der Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen besteht.

2. Duale Studiengänge

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der gesetzlichen Unfallversicherung besteht in aller Regel für die **Studienzeiten** im praxisintegrierten dualen Studium an einer Hochschule (zum Beispiel Universitäten, Fachhochschulen) Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII über die entsprechende (Landes-)Unfallkasse (DGUV-Rundschreiben 0149/2011 vom 21.03.2011).

Die **berufspraktischen Phasen** der dualen Studiengänge sind dagegen grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnis zu beurteilen (DGUV-Rundschreiben 0614/2010 vom 21.12.2010). Hierbei kommt es auf die Bezeichnung des dualen Studienganges (praxisintegriert bzw. ausbildungsintegriert) nicht an. Es besteht damit Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wegen einer Beschäftigung. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger für den Praktikumsbetrieb.

Hierbei wird darauf abgestellt, dass die Studierenden beim Ableisten der Praktika zu arbeitnehmertypischen Arbeitsleistungen verpflichtet sind, sie in den Betrieb eingegliedert werden und weisungsgebunden sind. Eng verzahnt ist dies mit dem Merkmal Entgeltbezug.

3. Triale Studiengänge

Im trialen Studium im **Bereich Handwerk** durchläuft der Studierende die (verkürzte) Ausbildung zum Gesellen, die Weiterbildung zum Handwerksmeister und zeitgleich hierzu das betriebswirtschaftliche Bachelor-Studium „Handwerksmanagement“ innerhalb der Regelstudienzeit von 4 1/2 Jahren (in Teilzeit und Vollzeit). Die Ausbildung zum Gesellen beinhaltet den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Unterweisung. Inbegriffen ist ebenfalls die Ausbildereignungsprüfung.

Im Bereich **Bank Steuern Industrie** kombiniert der triale Studiengang Bachelor of Arts „Betriebswirtschaft“ innerhalb von 4 Jahren Regelstudienzeit eine verkürzte Berufsausbildung in einem Kreditinstitut, bei einem Steuerberatungsunternehmen oder in einem Industriebetrieb mit dem Fachhochschulstudium. Während der Ausbildung im Unternehmen erfolgt der Besuch der Berufsschule. Das Vollzeitstudium beinhaltet ebenfalls ein Praxissemester in einem Unternehmen eigener Wahl.

Die Ausbildungsteile der o. g. Studiengänge sind versicherungsrechtlich getrennt zu beurteilen (ähnlich wie beim dualen Studium).

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der gesetzlichen Unfallversicherung besteht in aller Regel für die **Studienzeiten des trialen Studiums** an einer privaten/öffentlichen (Fach-)Hochschule Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII über die örtlich zuständige (Landes-)Unfallkasse. Zum Versicherungsschutz während der **Berufsausbildung** im Unternehmen siehe **Fallgruppe 4.1** der Leitlinie; zum Versicherungsschutz während des **Berufsschulbesuchs** siehe **Fallgruppe 2.1** der Leitlinie; zum Versicherungsschutz während **überbetrieblicher Ausbildung** siehe **Fallgruppe 4.6** der Leitlinie; zum Versicherungsschutz während der **Gesellenprüfung** siehe **4.7** der Leitlinie; zum Versicherungsschutz während der **Ausbildereignungsprüfung und -vorbereitung** (Fortbildungsmaßnahme) siehe **Fallgruppe 5.2** der Leitlinie; zum Versicherungsschutz während der Meistervorbereitungskurse und -prüfungen siehe **Fallgruppe 5.1** der Leitlinie (DGUV-Rundschreiben 0204/2017 vom 10.05.2017).

4. Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten im Sinne dieser Leitlinie sind schriftliche oder praktische Arbeiten nach der Prüfungs- oder Promotionsordnung (Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom-, Examina- oder Promotionsarbeiten). Um ihre Abschlussarbeit zu fertigen, besuchen Studierende Hochschuleinrichtungen oder sind in Unternehmen tätig.

4.1 Tätigkeiten in der Hochschule

Studierende benutzen die Hochschulen und ihre Einrichtungen (z. B. Bibliothek) zur Erstellung ihrer Abschlussarbeiten. Dabei sind sie entweder eingeschriebene Studierende oder sie suchen die Hochschuleinrichtungen nach Ablegen der Abschlussprüfung auf.

Für Studierende besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII, wenn sie ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Erstellung ihrer Abschlussarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule ausüben und sie als Studierende eingeschrieben sind. Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen bestehen. Zuständig sind in diesen Fällen die Unfallversicherungsträger im Landesbereich (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB VII).

4.2 Betriebliche Tätigkeiten

Unternehmen fördern die Anfertigung von Abschlussarbeiten, indem sie den Studierenden die Benutzung ihrer betrieblichen Einrichtungen – soweit zur Erstellung der Arbeit erforderlich – gestatten. In diesem Zusammenhang erhalten Studierende z. B. die zur Erstellung ihrer Arbeit notwendigen betrieblichen Informationen, können betriebliche Einrichtungen nutzen bzw. betriebliche Prozesse begleiten oder zur Erstellung ihrer Arbeiten notwendige betriebliche Tätigkeiten verrichten.

Zwischen dem Unternehmen und den Studierenden wird in der Regel vereinbart, dass das Unternehmen über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird bzw. das Unternehmen nach Fertigstellung ein Exemplar der Arbeit erhält bzw. die Ergebnisse der Arbeit dem Unternehmen zugute (z. B. Verwertungsrechte) kommen.

Zwischen den Studierenden und dem Unternehmen wird in der Regel kein Arbeitsvertrag geschlossen. Die Studierenden arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich an ihrer Arbeit. Sie sind in der Einteilung ihrer Arbeitszeit frei. Vom Unternehmen werden lediglich Betreuungsaufgaben übernommen. Eine Eingliederung in den Betriebsablauf liegt nicht vor. Die Studierenden erhalten für ihre Tätigkeit im Unternehmen in der Regel kein Entgelt und keine sozialen Leistungen. In Ausnahmefällen wird vom Betrieb ein pauschaler Aufwandsersatz als Unterstützung bei der Erstellung der Abschlussarbeit gezahlt.

Sofern Studierende im Unternehmen zur Erstellung ihrer Abschlussarbeit tätig sind, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Es liegt kein den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII begründendes abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Studierende sind bei der Erstellung ihrer Abschlussarbeit im Unternehmen im eigenen Interesse tätig. Die von ihnen in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsleistungen haben untergeordnete Bedeutung. Das Verwertungsrecht des Unternehmers an der Abschlussarbeit reicht zur Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus.

Es kann Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bestehen, wenn eine echte Eingliederung des Studierenden in den Betriebsablauf mit Arbeitsvertrag und Entgeltzahlung gegeben ist. Auch Versicherungsschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. der Satzung kann in Betracht kommen.

IV. Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten sowie Beamtinnen und Beamte während beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen

Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten gehören nach § 4 Abs. 1 SGB VII grundsätzlich zu den versicherungsfreien Personen. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte. Sie erhalten freie Unfallfürsorge nach dem einschlägigen soldatischen Versorgungsrecht

1. Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten

Die Bundeswehr hat eigene Einheiten, die Soldatinnen und Soldaten Bildungsmaßnahmen anbieten, die eine spätere Eingliederung in das zivile Berufsleben erleichtern sollen. Dies sind die **„Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienst“** (KarrCBW/BFD). Jede Zeitsoldatin und jeder Zeitsoldat hat Anspruch auf eine Berufsförderungsmaßnahme nach § 7 SVG. Die Teilnahme ist freiwillig und hat keinen militärischen Hintergrund. Die Bildungsmaßnahmen werden von zivilen Bildungseinrichtungen durchgeführt, mit denen ein KarrCBW/BFD einen Vertrag schließt. Das KarrCBW/BFD finanziert in diesen Fällen lediglich die Maßnahme. Die Teilnahme an einer beruflichen (zivilen) Weiterbildungsmaßnahme erfolgt aus eigenem Interesse und dienstzeitbegleitend. In der Regel hat dieser Personenkreis keinen Anspruch nach dem einschlägigen Recht der soldatischen Versorgung. Deshalb besteht keine Versicherungsfreiheit nach § 4 Abs. 1 SGB VII.

Die Teilnehmenden sind als Lernende nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder als Maßnahmeteilnehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII versichert. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Bildungsträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII). Ggfls. kann auch ein Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII bestehen (vgl. C. Fallgruppe 9).

Nehmen Soldatinnen oder Soldaten im Auftrag der Bundeswehr an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teil, die ihrer militärischen Aufgabe/Laufbahn dienen, bestehen Ansprüche auf soldatische Unfallfürsorge. Es liegt Versicherungsfreiheit nach § 4 Abs. 1 SGB VII vor. In problematischen Einzelfällen kann über das zuständige KarrCBW/BFD geklärt werden, ob während der Teilnahme an der Maßnahme ein Anspruch auf Versorgung nach dem soldatischen Versorgungsrecht besteht.

2. Beamtinnen und Beamte

Die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur, soweit die beamtenrechtliche Unfallfürsorge greift (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Auch beurlaubte Beamtinnen und Beamte haben während beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen Anspruch auf beamtenrechtliche Unfallfürsorge, wenn folgende zwei Voraussetzungen nebeneinander vorliegen:

a) die Beurlaubung erfolgte aus familiären bzw. arbeitsmarktpolitischen Gründen und

b) die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung wird überwiegend von der dienstlichen Sphäre und von der Autorität des Dienstherrn getragen.

Im Übrigen finden bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch beurlaubte Beamtinnen und Beamte die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften keine Anwendung. Deshalb besteht keine Versicherungsfreiheit nach § 4 Abs. 1 SGB VII. Die Teilnehmenden sind als Lernende nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII versichert. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Bildungsträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).

V. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben (§§ 112 ff. SGB III, §§ 49 ff. SGB IX)

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen (Rehabilitanden) entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Diese Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben werden überwiegend überbetrieblich in Berufsbildungswerken (BBW) oder Berufsförderungswerken (BFW) erbracht.

1. Überbetriebliche Rehabilitationsmaßnahme

Berufsbildungswerke sind Einrichtungen der beruflichen und gesellschaftlichen Rehabilitation. Die Berufsbildungswerke dienen der erstmaligen Berufsausbildung vornehmlich jugendlicher behinderter Menschen, die nur in einer auf ihre Behinderungsart und deren Auswirkungen eingestellten Ausbildungsorganisation zu einem Ausbildungsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz befähigt werden können. Neben der Ausbildung werden auch begleitende Hilfen zur persönlichen Entwicklung gewährt. Die Berufsbildungswerke sind daher geeignet, die allgemeinen Ausbildungsordnungen inhaltlich mit den Belangen behinderter Menschen abzustimmen. Die Berufsausbildung erfolgt nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung unter Berücksichtigung der behindertenspezifischen Anforderungen.

Berufsförderungswerke sind außerbetriebliche Bildungsträger der beruflichen Rehabilitation, welche grundsätzlich der Fortbildung und Umschulung behinderter Erwachsener, die in der Regel bereits berufstätig waren, dienen. Die berufliche Rehabilitation in Berufsförderungswerken soll die Rehabilitanden befähigen, ihren künftigen Beruf weitgehend ohne Beeinträchtigung auszuüben und damit eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu ermöglichen. Es wird dabei eine möglichst hohe Qualifizierung der behinderten Menschen angestrebt. Das Bildungsangebot der Berufsförderungswerke umfasst daher anerkannte Ausbildungsberufe, Berufe auf Grund besonderer Regelungen zur beruflichen Bildung sowie Bildungsgänge, die der Qualifizierung bzw. Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen dienen. Soziale, psychologische und medizinische Dienste sind als begleitende Dienste Bestandteil der Berufsförderungswerke. Ihre Aufgabe ist es, die Rehabilitanden behinderungsspezifisch zu betreuen.

Sowohl bei Erst-Ausbildungen in Berufsbildungswerken und Weiterbildungen in Berufsförderungswerken wird in der Regel ein Vertrag nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz geschlossen. Gleichwohl behalten diese Personen ihren Status als Rehabilitand bei. Der gleichzeitige Abschluss eines Ausbildungsvertrages dient ausschließlich der späteren besseren Eingliederung/Vermittlungsfähigkeit in den Beruf, da hierdurch ein ordnungsgemäßer Abschluss der Ausbildung/Umschulung durch eine vorgeschriebene Abschlussprüfung gewährleistet ist.

Für Rehabilitanden, die bei einem Bildungsträger (i. d. R. Berufsbildungswerk, Berufsförderungswerk) ihre Rehabilitationsmaßnahme absolvieren, erstreckt sich der Versicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr. 2 SGB VII. Dies gilt auch für diejenigen Rehabilitanden, die auf Kosten der Agentur für Arbeit an einer solchen Maßnahme teilnehmen, § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII findet auf diesen Personenkreis keine Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Unfallversicherungsträger, dem der Rehabilitationsträger angehört (§ 136 Abs. 3 Nr. 2, § 133 Abs. 1 SGB VII).

2. Leistungen zur Teilhabe in Betrieben

In seltenen Fällen nimmt ein behinderter Mensch direkt in einem Betrieb an einer beruflichen Aus- oder Fortbildung teil; d. h. er schließt unmittelbar mit dem Betrieb einen Aus- bzw. Fortbildungsvertrag ab.

Für Rehabilitanden, die ihre Aus- und Fortbildung direkt in einem Unternehmen absolvieren, richtet sich der Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Dies hat zur Folge, dass gem. § 133 Abs. 1 SGB VII der Unfallversicherungsträger, dem der Betrieb angehört, zuständig ist.

3. Berufsschulbesuch von Rehabilitanden

Für Rehabilitanden besteht während des Besuchs der Berufsschule UV-Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (§ 128 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, § 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

4. Unterstützte Beschäftigung (§ 55 SGB IX)

Nach § 55 SGB IX ist es das Ziel der Unterstützten Beschäftigung, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Die Unterstützte Beschäftigung ist in zwei Bereiche zu unterteilen.

4.1 Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) nach § 55 Abs. 2 SGB IX

Es können Praktika in möglicherweise mehreren Betrieben sowie theoretische Unterweisungen durch den Bildungsträger stattfinden. Verantwortlich bleibt immer der Bildungsträger. Mit den Praktikumsbetrieben wird (zunächst) ausdrücklich kein Beschäftigungsverhältnis begründet. Es besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII. Zuständig ist der für den Rehabilitationsträger zuständige Versicherungsträger (§ 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

4.2 Berufsbegleitung nach § 55 Abs. 3 SGB IX

Die Berufsbegleitung setzt nach Begründung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ein mit dem Ziel, das bestehende Arbeitsverhältnis dauerhaft zu sichern. Die Leistungen werden erbracht, solange und soweit sie wegen Art und Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind. Diese Leistung wird nur von den Unfallversicherungsträgern, den Integrationsämtern sowie den Trägern der Kriegsopferversorgung und den Trägern der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden erbracht.

Für die begleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständig ist der für den Betrieb zuständige Versicherungsträger.

VI. Leistungen privater Versicherungsunternehmen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zur Regulierung von Haftpflichtschäden können private Versicherungsunternehmen den Geschädigten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Weiterbildung, Ausbildung) finanzieren. Die Besonderheit bei dieser atypischen Fallgruppe ist, dass es sich bei der privaten Versicherung um keinen Rehabilitationsträger i. S. v. § 6 SGB IX handelt.

Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Die Geschädigten erhalten zur Erhöhung ihrer Eingliederungschance eine von der Privatversicherung finanzierte Bildungsmaßnahme (z. B. intensive Umschulung) in einer überbetrieblichen Einrichtung (z. B. Bildungsträger) oder in einem Unternehmen (betriebliche Maßnahme).

Bei Maßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII auch bei eingeschobenen betrieblichen Praktika. Zuständig ist für die gesamte Maßnahme der für die überbetriebliche Einrichtung zuständige Unfallversicherungsträger (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII). Wird während der Durchführung des Praktikums vom Praktikumsbetrieb eine Vergütung an den Geschädigten gezahlt, besteht für die Zeit des Praktikums Versicherungsschutz über den für den Praktikumsbetrieb zuständigen Unfallversicherungsträger.

Wird eine von einer privaten Versicherung finanzierte Bildungsmaßnahme direkt in einem Unternehmen durchgeführt, besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII oder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Zuständig ist der für das Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

VII. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Gemäß § 1 Abs. 1 SGB III soll die Arbeitsförderung dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei ist insbesondere durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Gemäß § 1 Abs. 2 SGB II soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Grundsätzlich gilt:

Maßnahmeteilnehmer sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, bei denen entweder die teilnehmende Person selbst oder die Maßnahme über die Agentur für Arbeit oder einen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird. Diese Personen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII i. V. m. § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII bei dem für den Sachkostenträger zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.

Zu den arbeitsmarktpolitischen **Maßnahmen** zählen grunsätzlich alle auf der Grundlage des SGB III und SGB II bewilligten Fördermaßnahmen. Der Begriff ist in § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII so offengehalten, dass er nicht nur Bildungsmaßnahmen beinhaltet, sondern auch „Andere“, wie z. B. Beratung, Coaching, Maßnahmen der Eignungsfeststellung. Gemeint sind alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die dem Zweck dienen, die Eingliederung in Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit zu verbessern.

Nicht zu den Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII zählen solche, die sich ausschließlich auf eine Kostenerstattung an den Leistungsbezieher beschränken. Dies gilt z. B. für die Erstattung der Bewerbungskosten (Porto, Passbilder, etc.) gem. § 44 SGB III oder die Gewährung des Gründungszuschusses nach § 93 SGB III. Ferner stellen Leistungen nach § 28 SGB II keine Förderung bzw. Maßnahme im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII dar.

Nicht nur **Arbeitslose, Leistungsbezieher, Ausbildungs- und Arbeitssuchende** können nach § 2 Abs. 1 Nr. 14a SGB VII oder als Maßnahmeteilnehmer und -teilnehmerinnen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII versichert sein, sondern auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Bildungsgutschein (§ 81 Abs. 4 SGB III).

1. Vorstellung/Anbahnungsgespräch auf Aufforderung der Agentur für Arbeit oder eines zugelassenen kommunalen Trägers

Für Personen, die auf Aufforderung der Agentur für Arbeit oder eines kommunalen Trägers zu einem Vermittlungs-, Vorstellungs- oder Anbahnungsgespräch (auch für ein Praktikum) die Agentur für Arbeit oder eine andere Stelle (Betrieb, Bildungseinrichtung usw.) aufsuchen, besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14a SGB VII. Dies gilt auch für Personen, die von der Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter konkret einer Maßnahme zugewiesen werden.

Voraussetzung ist, dass diese Personen, die nach den Vorschriften des SGB II oder SGB III der **Meldepflicht** unterliegen und einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten **Aufforderung** der Agentur für Arbeit oder eines kommunalen Trägers (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder § 6a SGB II) nachkommen, diese oder eine andere Stelle **aufzusuchen**.

Zuständig ist gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB).

Aufforderung: Eine Aufforderung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Sie liegt nur bei einer konkreten Willensäußerung der genannten Stelle im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben vor (z. B. § 309 Abs. 2 SGB III), die erkennen lässt, dass die Arbeitsverwaltung ein bestimmtes Verhalten des Leistungsbeziehers in Form der Vorsprache z. B. bei einer Arbeitsagentur, einer Fortbildungseinrichtungen, einem Arzt oder einem potentiellen Arbeitgeber erwartet.

Allgemeine Hinweise, Merkblätter, Empfehlungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Aufsuchen: Grundsätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Aufsuchen der genannten Stelle infolge der konkreten Aufforderung. Versichert ist auch das mehrfache Aufsuchen auf Basis nur einer Aufforderung, sofern noch Gespräche geführt werden, die den

Inhalt des angestrebten Arbeitsverhältnisses gestalten können. Eine Arbeitsplatzsuche auf Eigeninitiative ist nicht versichert.

Meldepflicht: Die allgemeine Meldepflicht ist in § 309 Abs. 1 SGB III geregelt. Sie gilt im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. § 59 SGB II entsprechend. Meldepflichtig sind ferner Ausbildung- und Arbeitsuchende nach § 38 Abs. 1 S. 5 SGB III.

Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden (§ 38 Abs. 1 S. 1 SGB III).

Mit § 38 Abs. 1 S. 5 SGB III wird die Meldepflicht auch auf Ausbildungssuchende ausgedehnt (wer Ausbildungssuchender ist, ist in § 15 SGB III definiert).

Für Schüler, die mit Hilfe und Unterstützung der Agentur für Arbeit einen Ausbildungsplatz suchen, gelten die Meldepflichten im Leistungsverfahren nach §§ 309 und 310 SGB III entsprechend.

Sie unterliegen dann dem Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14a SGB VII. Zuständig ist gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII die UVB.

2. Berufsorientierung (§ 33 SGB III), Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) und Berufsorientierungspraktika (§ 48a SGB III)

Wesentliches Element der Berufswahlvorbereitung von Schülerinnen und Schülern ist die Berufsorientierung im Bereich der Sekundarstufe I und II. Neben der allgemeinen Berufsorientierung (§ 33 SGB III) wird noch die vertiefte Berufsorientierung (§ 48 SGB III) unterschieden. Von der Berufsorientierung sind die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III) und Berufsorientierungspraktika (§ 48a SGB III) zu unterscheiden.

In den Schulen der Sekundarstufe I und II ist die Berufswahl- und Studienorientierung ein fester Bestandteil der schulischen Arbeit. Die Schule vermittelt grundlegende Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt und informiert in unterschiedlichen Fächern und fächerübergreifend über die Grundlagen der Berufswahlentscheidung. Die Schule unterstützt Schülerinnen und Schüler in Kooperation mit der regionalen Wirtschaft, über Praktika und andere betriebliche Kontakte reale Einblicke in die Arbeitswelt zu bekommen.

Die **allgemeine Berufsorientierung** ist eine schulische Veranstaltung, wenn sie Bestandteil der schulischen Arbeit ist. Dies gilt auch für die **vertiefte Berufsorientierung**. Die Schülerinnen und Schüler stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unter Versicherungsschutz. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger im Landesbereich (§ 128 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 SGB VII).

Wenn die **vertiefte Berufsorientierung** in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet und außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule liegt, ergänzt sie die Angebote der allgemeinen Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung. Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII scheidet damit aus. Hier besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII. Dies gilt auch für betriebliche Praktika. Zahlt der Praktikumsbetrieb im Einzelfall den Teilnehmenden eine Vergütung, sind diese für die Dauer des Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert.

Während Berufsorientierungspraktika (§ 48a SGB III) besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII. Diese erreichen grundsätzlich nicht den Grad einer Beschäftigung.

3. Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung dienen der individuellen Förderung der Teilnehmenden. Sie beginnen in der Regel im Vorabgangsjahr der allgemeinbildenden Schule und enden in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung, längstens jedoch 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule (§ 49 Abs. 3 SGB III). Für die Teilnehmenden besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII.

4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

Maßnahmen nach § 45 SGB III umfassen Instrumente wie Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen. Sie sind regelmäßig nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII über den für den Bildungsträger zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.

Die Teilnahme an isolierten Maßnahmen der **Eignungsfeststellung** steht unter Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII.

Die Teilnahme an **Existenzgründerseminaren** (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III) steht unter Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII. Der Zielsetzung, später eine ggf. nicht versicherte, selbständige Tätigkeit aufnehmen zu wollen, kommt keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu.

Werden Maßnahmen ausschließlich in einem Unternehmen durchgeführt, besteht der Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII für die Teilnehmenden über den für dieses Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger. Sind an der Maßnahme sowohl ein Bildungsträger als auch ein Unternehmen beteiligt, ist der Bildungsträger gemäß § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII Sachkostenträger der gesamten Maßnahme. Dies gilt auch für betriebliche Praktika. Zahlt der Praktikumsbetrieb im Einzelfall den Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Vergütung, sind die Teilnehmenden für die Dauer des Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert.

5. Förderung der Berufsausbildung – berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III)

Bei von der Agentur für Arbeit nach §§ 51 ff. SGB III geförderten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die von Bildungsträgern (mit oder ohne betrieblichem Praktikum) durchgeführt werden, besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sachkostenträger.

Das gilt auch für Praktika. Der Bildungsträger bedient sich des Praktikumsbetriebes, um die von ihm selbst verfolgten Ziele, die berufliche Bildung des Versicherten, besser erreichen zu können. Zuständig ist für die gesamte Maßnahme der für den Bildungs-/Sachkostenträger zuständige Unfallversicherungsträger (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).

Zahlt der Praktikumsbetrieb im Einzelfall den Teilnehmenden eine Vergütung, sind diese für die Dauer des Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 133 Abs. 1, § 135 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII).

6. Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III)

Die Teilnehmenden erhalten Bildungsgutscheine, die beim Bildungsträger eingelöst werden. Anspruchsberechtigt sind die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, nicht der Bildungsträger/Betrieb (keine Projekt-, sondern Individualförderung). Die Leistungen können aber auch unmittelbar an den Träger der Maßnahmen gezahlt werden.

6.1 Weiterbildungsmaßnahmen bei einem Bildungsträger (überbetriebliche Weiterbildung)

Bei überbetrieblichen, von der Agentur für Arbeit nach §§ 81 ff. SGB III geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die von einem Bildungsträger (mit oder ohne betrieblichem Praktikum) durchgeführt werden (früher: überbetriebliche Umschulung), besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sachkostenträger. Dies ist der Bildungsträger, auch für die Dauer des Praktikums, denn der Bildungsträger bedient sich des Praktikumsbetriebes, um die von ihm selbst verfolgten Ziele, die berufliche Weiterbildung der versicherten Person, besser erreichen zu können. Zuständig ist für die gesamte Maßnahme der für den Bildungs-/Sachkostenträger zuständige Unfallversicherungsträger (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).

Zahlt der Praktikumsbetrieb im Einzelfall den Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Vergütung, sind diese für die Dauer des Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 133 Abs. 1, § 135 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII).

6.2 Weiterbildungsmaßnahmen im Unternehmen (betriebliche Weiterbildung)

Wird eine von der Agentur für Arbeit nach §§ 81 ff. SGB III geförderte berufliche Weiterbildungsmaßnahme direkt im Unternehmen (früher: betriebliche Umschulung) durchgeführt, d. h. es ist kein Bildungsträger zwischengeschaltet, besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII. Zuständig ist der für das Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).

6.3 Nachträglicher Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses (§ 81 Abs. 3 SGB III)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme zu erwarten ist. Sie sind nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 14b, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII über den Bildungsträger versichert.

7. Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben (§§ 112 ff. SGB III)

Es gelten die Ausführungen zu B. V. Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben (§§ 112 ff. SGB III, §§ 49 ff SGB IX).

8. Förderung der Berufsausbildung (§§ 74 ff. SGB III)

Die Zielgruppe der verschiedenen Maßnahmen der begleitenden Eingliederungshilfen nach §§ 74 ff. SGB III sind Jugendliche und junge Menschen, die Unterstützung bei Aufnahme, Fortsetzung bzw. Beendigung einer Berufsausbildung benötigen.

Die Assistierte Ausbildung (§ 74 SGB III) soll für Ausbildungssuchende, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, die betriebliche Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung ohne Unterstützung erfolgreich zu absolvieren, bereits vor Beginn der Ausbildung/Einstiegsqualifizierung initiativ angeboten werden. Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen. Auch wenn diese Personen sich nicht mehr in einer Berufsausbildung befinden bzw. die Berufsausbildung abgeschlossen haben und kein Arbeitsverhältnis finden oder festigen können, ist eine Förderung möglich. Die Förderung kann somit bereits vor der Aufnahme, während und nach Abschluss eines Ausbildungsverhältnisses erfolgen.

Die Assistierte Ausbildung besteht im Wesentlichen aus drei Förderzeiträumen: Einer obligatorischen begleitenden Phase, einer optionalen Vorphase und einer Förderung nach Abschluss einer Ausbildung (vgl. § 74 Abs. 3 SGB III). Das wichtigste Ziel der Assistierten Ausbildung ist das Hinführen auf den erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung. Mit der Durchführung von Maßnahmen nach §§ 74–75a SGB III werden Bildungsträger beauftragt.

Vor Eintritt in die begleitende Phase muss ein Ausbildungsvertrag unterzeichnet sein. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Ausbildungsbetriebes werden durch die Förderung mit der Assistierten Ausbildung nicht berührt. Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben von der Assistierten Ausbildung unberührt.

Die Vorphase bietet schwerpunktmäßig Unterstützung bei der Suche und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung einschließlich auch berufsorientierender Elemente (z. B. Profiling, Bewerbungstraining, berufsorientierende bzw. berufspraktische Erprobungen).

Daneben gibt es die nachrangige außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III. Nach einem Übergang von einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 76 SGB III) in eine betriebliche Berufsausbildung kann die Assistierte Ausbildung im Bedarfsfall initiativ zur Unterstützung eingesetzt werden.

Die unfallversicherungsrechtliche Bewertung folgt für alle genannten Fördermaßnahmen den gleichen Grundsätzen:

- Die meisten Maßnahmen finden organisatorisch, räumlich und zeitlich **außerhalb eines Ausbildungs-/Beschäftigungsverhältnisses** statt. In diesen Fällen besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII. Zuständig ist dann der für den Bildungs-/Sachkostenträger zuständige Unfallversicherungsträger (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).
- Bei Maßnahmen, die vom Unternehmer durchgeführt werden, bei dem die Person beschäftigt ist, besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i. V. m. § 135 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII über den für den Beschäftigungsbetrieb zuständigen Unfallversicherungsträger. Gleiches gilt auch, wenn die Maßnahme **im Rahmen eines Ausbildungs-/Beschäftigungsverhältnisses** durchgeführt wird.

VIII. Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften (BQG) sowie die Transfergesellschaften (Auffanggesellschaften) sind Unternehmen (z. B. Betriebe, Vereine, Stiftungen), die das Ziel haben, die Vermittlungschancen arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Personen zu erhöhen. Dieses Ziel wird erreicht über berufliche Bildungsmaßnahmen (auch bezeichnet als Qualifizierungsmaßnahmen) und/oder über Arbeitsleistungen auch im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung.

Diese Gesellschaften schließen einen Vertrag mit dem Arbeitslosen und verpflichten sich, ihn zu qualifizieren, zu beschäftigen und zu vermitteln. Diese Verpflichtung erfüllen sie entweder selbst oder bedienen sich hierzu Dritter (Bildungsträger, Betriebe usw.). Der Qualifizierungsabschnitt bei einem Bildungsträger kann auch ein betriebliches Praktikum enthalten. In dem Vertrag sind in der Regel Art und Umfang der Tätigkeiten, Einsatzorte usw. festgelegt. Die Teilnehmenden an einer Beschäftigungs- und Bildungsmaßnahme können Entgelt durch die Gesellschaft, Entgelt plus Leistungen der Agentur für Arbeit nach SGB III (z. B. Transferkurzarbeitergeld gem. § 111 SGB III) oder ausschließlich Leistungen der Agentur für Arbeit erhalten.

Für Teilnehmende an Maßnahmen besteht Versicherungsschutz als Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, wenn und soweit diese einer Tätigkeit nachgehen, die auf Grund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Arbeitsvertrages erbracht wird. Dies gilt auch während der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen auf Veranlassung der Gesellschaft (§ 135 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII).

Werden Teilnehmende als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin einem fremden Betrieb zeitlich befristet überlassen, besteht weiterhin Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über das überlassende Unternehmen, hier die Gesellschaft (§ 133 Abs. 2 SGB VII).

Zuständig ist für die gesamte Maßnahme (Bildungsmaßnahme und Arbeit) der für die Gesellschaft zuständige Unfallversicherungsträger (§§ 123–129, 133, 135 SGB VII).

Besteht nach den vertraglichen Regelungen kein Beschäftigungsverhältnis i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, ist der Teilnehmer während der Bildungsmaßnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII versichert. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sachkostenträger.

IX. Fälle mit Bezug zum europäischen Ausland – Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf Versicherte im Rahmen der Leitlinie

Auf DGUV-Ebene wurde entschieden, dass die sozialrechtlichen Verordnungen (EG) **Nr. 883/2004 und 987/2009** neben den Beschäftigten insbesondere auf Schüler und Schülerinnen, Studierende, Lernende und Prüflinge Anwendung findet. Erfasst sind § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 8a–8c und Nr. 14b SGB VII.

Für Versicherte mit Bezug in das EU-Ausland, in EWR-Staaten oder der Schweiz (Wohnsitz im Ausland oder versicherte Tätigkeit im Ausland) muss die internationale Zuständigkeit nach Art. 11 ff. der VO (EG) Nr. 883/2004 ermittelt werden. Ergibt sich danach die Zuständigkeit Deutschlands gilt der Versicherungsschutz auch für versicherte Tätigkeiten im EU-Ausland, in den EWR-Staaten und in der Schweiz, Art. 5 der VO (EG) Nr. 883/2004.

§ 2 Abs. 3 S. 4 SGB VII findet hier keine Anwendung (DGUV-Rundschreiben 0118/2017 vom 14.03.2017).

In der Regel ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 11 Abs. 3 der **VO (EG) Nr. 883/2004**, der vorrangig auf die Erwerbstätigkeit abstellt (vgl. lit a, b und d) oder auf den Bezug einer Arbeitslosenleistung (vgl. lit. c) und erst nachrangig (Auffangtatbestand) auf den Wohnort (vgl. lit. e). Hierbei ist nicht auf die potentiell versicherte Tätigkeit abzustellen, sondern auf jede Tätigkeit. Die Beschäftigung in Deutschland bestimmt sich nach § 7 SGB IV, so dass es in Deutschland nicht einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bedarf, um eine Zuständigkeit Deutschlands begründen zu können – etwa im Fall eines unentgeltlichen Praktikums.

Die Bestimmung des Wohnortes richtet sich nach den Details in Art. 11 **VO (EG) 987/2009**.

Nähere Informationen zu Versicherten mit Auslandsbezug finden sich finden sich für die Sachbearbeitung der Unfallversicherungsträger im UV-Net unter https://uv-net.dguv.de/portale/mitgliedschaft-und-beitrag/zustaendigkeit/4_fuer-versicherte-im-ausland/index.jsp.

Im Übrigen gibt es folgende Rundschreiben:

- Für **Schülerinnen und Schüler**:
  DGUV-Rundschreiben 0118/2017 vom 14.03.2017 und
  DGUV-Rundschreiben 0294/2018 vom 28.08.2018.
- Für **Studierende**:
  DGUV-Rundschreiben 0294/2016 vom 28.07.2016 und
  DGUV-Rundschreiben 0294/2018 vom 28.08.2018.
- Für **Praktika** und **praktische Ausbildungsabschnitte**:
  DGUV-Rundschreiben 0151/2018 vom 30.04.2018 und
  DGUV-Rundschreiben 0369/2019 vom 08.10.2019.

C. Tabellarische Übersicht

über die Bildungsmaßnahmen und die damit zusammenhängenden Fragen des Versicherungsschutzes und der Zuständigkeit

Fallgruppen

Fallgruppe 1: Allgemeinbildende Schulen 22

Fallgruppe 2: Berufsbildende Schulen 23

Fallgruppe 3: Studium 25

Fallgruppe 4: Betriebliche Ausbildung, Eignungs- und Abschlussprüfungen 26

Fallgruppe 5: Fort- und Weiterbildung, Meisterkurse, Prüfungen 28

Fallgruppe 6: Betriebliche Praktika 29

Fallgruppe 7: Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben 31

Fallgruppe 8: Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) 33

Fallgruppe 9: Berufsförderung von Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie Beamtinnen und Beamten 34

Fallgruppe 10: Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (gegliedert nach den §§ des SGB II bzw. SGB III) 35

Fallgruppe 1: Allgemeinbildende Schulen

	Art der Bildung	Bildungsträger/ Rehabilitations-träger/Sach-kostenträger	Versicherungs-schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs-träger nach SGB VII	Anmerkungen
1.1	**In öffentlicher Trägerschaft** • Sonder- und Förderschulen • Grundschulen • Hauptschulen • Realschulen • Gymnasien • Gesamtschulen	**a)** Gemeinden, Kreise **b)** Länder	**a)** und **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 8b	**a)** UK/GUVV § 129 Abs. 1 Nr. 1 **b)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1	
1.2	**Privatschulen** • anerkannte und • nicht anerkannte Ersatzschulen	u. a. Schulvereine, Kirchen	§ 2 Abs. 1 Nr. 8b	UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	Zum Begriff Ersatzschule vgl. Anhang I
1.3	**Schulreifeprüfungen** (vor Beginn des Schulbesuchs)	**a)** Gemeinden **b)** Länder	**a)** und **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 3	**a)** UK/GUVV § 129 Abs. 1 Nr. 4 **b)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 u. 3	
1.4	**Schülerbetreuung**	**a)** Gemeinden, Kreise **b)** Länder	**a)** und **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 8b	**a)** UK/GUVV § 129 Abs. 1 Nr. 1 **b)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 u. 3	Zum Begriff Schülerbetreuung, Ganz-tagsbetreuung, Hort vgl. Anhang I

Fallgruppe 2: Berufsbildende Schulen

	Art der Bildung	Bildungsträger/ Rehabilitations-träger/Sach-kostenträger	Versicherungs-schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs-träger nach SGB VII	Anmerkungen
2.1	**Berufsschulen** **a)** Öffentliche Berufsschule **b)** Staatlich anerkannte private Berufsschule	**a)** Gemeinden, Kreise **b)** Private Träger z. B. Werkberufs-schule	**a)** und **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 8b	**a)** UK/GUVV § 129 Abs. 1 Nr. 1 **b)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1	Schulbesuch einschließlich Abschlussprüfung Berufsausbildung im Unternehmen vgl. Fallgruppe 4.1 Gesellenprüfungen vgl. Fallgruppe 4.7
2.2	**Berufsgrundbildungsjahr/ Berufsgrundschuljahr in schulischer Form** – einjähriger Vollzeitunterricht (ohne Ausbil-dungsvertrag) **a)** ausschließlich schulische Aus-bildung (Teil der Berufsschule) **b)** Fachpraxis in überbetrieblichen oder in industriellen Lehrwerk-stätten in rechtlicher und orga-nisatorischer Verantwortung der Schule	**a)** und **b)** Gemein-den, Kreise	**a)** und **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 8b	**a)** und **b)** UK/GUVV/LUK § 129 Abs. 1 Nr. 1 § 128 Abs. 1 Nr. 3	
2.3	**Berufsgrundbildungsjahr/Be-rufsgrundschuljahr in kooperati-ver Form** (Betrieb/Schule), in der Regel mit Ausbildungsvertrag und verstärktem Berufsschulunterricht **a)** Ausbildung im Betrieb **b)** Besuch der öffentlichen Berufsschule **c)** Werkberufsschule	**a)** Unternehmer **b)** Gemeinden, Kreise **c)** Private Träger	**a)** § 2 Abs. 1 Nr. 1 **b)** und **c)** § 2 Abs. 1 Nr. 8b	**a)** der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133 **b)** UK/GUVV § 129 Abs. 1 Nr. 1 **c)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	
2.4	**Berufsvorbereitungsjahr** an berufsbildenden Schulen mit allgemeinem und berufsorientie-rendem Lernbereich	**a)** Gemeinden, Kreise **b)** Private Träger	**a)** und **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 8b	**a)** UK/GUVV § 129 Abs. 1 Nr. 1 **b)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	Zum Begriff Berufsvorbereitungsjahr vgl. Anhang I

	Art der Bildung	Bildungsträger/ Rehabilitations-träger/Sach-kostenträger	Versicherungs-schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs-träger nach SGB VII	Anmerkungen
2.5	Besuch berufsbildender Schulen zur Erfüllung der **gesetzlichen Schulpflicht** oder zur **Erlangung eines schulrechtlichen Abschlusses**	**a)** Gemeinden, Kreise **b)** Länder **c)** Private Träger	**a)–c)** § 2 Abs. 1 Nr. 8b	**a)** UK/GUVV § 129 Abs. 1 Nr. 1 **b)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 **c)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	Für den Versicherungsschutz ist der Status der Schule nicht entscheidend. Es kommt darauf an, dass nach erfolgreichem Besuch des Bildungsganges an der Schule ein schulrechtlicher Abschluss nach Landesrecht erworben wird oder erworben würde. Zur Unterscheidung zwischen Schülerinnen bzw. Schülern und Lernenden siehe Erläuterungen B. I. 2.; Praktika vgl. Fallgruppe 6.8
2.6	**Lernende** beim Besuch anderer berufsbildenden Schulen/Einrichtungen, die nicht zur Erfüllung der Schulpflicht besucht werden oder die **keinen** schulrechtlichen Abschluss anstreben	**a)** Gemeinden, Kreise **b)** Länder **c)** Private Träger	**a)–c)** § 2 Abs. 1 Nr. 2	**a)–c)** der für den Bildungsträger zuständige UV-Träger § 123–129, 133 § 136 Abs. 3 Nr. 3	Zur Unterscheidung zwischen Schülerinnen bzw. Schülern und Lernenden siehe Erläuterungen B. I. 2. und Anmerkung Fallgruppe 2.5; Praktika vgl. Fallgruppe 6.9
2.7	Teilnehmende an Bildungsgängen nach dem Pflegeberufegesetz und Altenpflegehilfegesetz **1)** beim Bildungsträger **2)** beim Ausbildungsbetrieb	**a)** Gemeinden, Kreise **b)** Länder **c)** Private Träger	**a)–c)** beim Bildungsträger: § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 8b oder 14b beim Ausbildungsbetrieb: § 2 Abs. 1 Nr. 1	**a)–c)** der für das Ausbildungsunternehmen zuständige UV-Träger	**Bis 31.12.2019 waren die verschiedenen Ausbildungen in unterschiedlichen Gesetzen geregelt, z. B.** Krankenpflege-, Altenpflege- oder (bis 2019) Hebammen-Gesetz **Hinweis zur Hebammenausbildung:** Siehe Fallgruppe 3.4 **Ausnahme:** Bei gleichzeitiger Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht oder Erlangen eines schulrechtlichen Abschlusses ist entsprechend Fallgruppe 2.5 zu verfahren Praktika vgl. Fallgruppe 4.5
2.8	Teilnehmende im **Werkstattjahr** **1)** während der Ausbildung beim Maßnahmeträger in der Ausbildungswerkstatt mit (und ohne) Praktikum in einem Betrieb **2)** beim Besuch des Berufskollegs	**1a)** Gemeinden, Kreise **1b)** Länder **1c)** Private Träger **2a)** Gemeinden, Kreise **2b)** Private Träger	**1a)–1c)** § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 14b **2a)** und **2b)** § 2 Abs. 1 Nr. 8b	**1a)–1c)** der für den Maßnahmeträger (= Bildungsträger) zuständige UV-Träger **2a)** UK/GUVV § 129 Abs. 1 Nr. 1 **2b)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	Praktika vgl. Erläuterungen B. II. **Zu 2)** vgl. Berufskollegs in NRW (siehe § 22 SchulG NRW) Zur Abgrenzung Schülerinnen bzw. Schüler/Lernende vgl. Fallgruppen 2.5 und 2.6 und die Erläuterungen B. I. 2.

Fallgruppe 3: Studium

	Art der Bildung	Bildungsträger/ Rehabilitations-träger/Sach-kostenträger	Versicherungs-schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs-träger nach SGB VII	Anmerkungen
3.1	**a) In öffentlicher Trägerschaft** • allgemeine Hochschulen • Gesamthochschulen • Technische Universitäten • Fachhochschulen • Berufsakademien, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind	**a)** Länder	**a)** § 2 Abs. 1 Nr. 8c	**a)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1	Stipendien haben keinen Einfluss auf die Beurteilung des UV-Schutzes/der Zuständigkeit Praktika vgl. Fallgruppe 6.5–6.7
	b) Hochschulen des Bundes	**b)** Bund	**b)** § 2 Abs. 1 Nr. 8c	**b)** der für den Bildungsträger zuständige UV-Träger nach § 136 Abs. 3 Nr. 3	
3.2	**In privater Trägerschaft** z. B. Privatuniversitäten, private Fachhochschulen, höhere Fach-schulen, kirchliche Hochschulen oder Berufsakademien, die nach Landesrecht staatlich anerkannt Hochschulen sind	Private Träger (z. B. Kirchen, Vereine)	§ 2 Abs. 1 Nr. 8c	UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 4	Stipendien vgl. Anmerkung Fallgruppe 3.1 Praktika vgl. Fallgruppe 6.7
3.3	**Tätigkeiten** im Zusammenhang mit der Erstellung der Abschluss-arbeiten (Bachelor-, Master-, Ma-gister-, Diplom-, Examina- oder Promotionsarbeiten).				
	a) in öffentlichen Hochschulen und ihren Einrichtungen	**a)** Länder	**a)** und **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 8c	**a)** und **b)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 u. 4	**a)–c)** Stipendium vgl. Anmerkung Fallgruppe 3.1
	b) in privaten Hochschulen und ihren Einrichtungen	**b)** Private Träger			
	c) in einem Unternehmen	**c)** Unternehmen	**c)** in der Regel nicht versichert		**Zu c)** Ausnahmen siehe Erläuterungen B. III.
3.4	Hebammenausbildung (ab 2020)	Länder, private Träger	§ 2 Abs. 1 Nr. 8c	UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 u. 4	**Bis 2019:** Ausbildung an Fachschulen (vgl. Fallgruppe 2.7), **ab 2020:** Duales Studium an Hochschulen

Fallgruppe 4: Betriebliche Ausbildung, Eignungs- und Abschlussprüfungen

	Art der Bildung	Bildungsträger/ Rehabilitations-träger/Sach-kostenträger	Versicherungs-schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs-träger nach SGB VII	Anmerkungen
4.1	Berufsausbildung **im Unternehmen**; **Verbundausbildung**	Ausbildungs-unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	der für das Ausbil-dungsunterneh-men zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133	Berufsschulbesuch – einschließlich theoretischer/praktischer Abschluss-prüfung: UV-Schutz als Schülerin oder Schüler, vgl. Fallgruppe 2.1; Die Gesellenprüfung im Unternehmen ist in der Regel über den Arbeitgeber versichert, vgl. Fallgruppe 4.7; Verbundausbildung vgl. B. I. 2.
4.2	Berufsausbildung durch **Handwerkskammer** in gewerblichen Unternehmen; **Verbundausbildung**	Kammer	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	VBG § 133 Abs. 1	vgl. Anmerkung Fallgruppe 4.1 Verbundausbildung vgl. B. I. 2.
4.3	**Vorgeschriebene Eignungsprü-fungen, Untersuchungen o. ä. Maßnahmen zur Aufnahme einer Ausbildung**				Der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 hat Vorrang vor dem Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 (§ 135 Abs. 1 Nr. 2).
	a) auf Veranlassung des Unternehmers	**a)** Unternehmen	**a)** § 2 Abs. 1 Nr. 1	**a)** der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133	
	b) auf behördliche Veranlassung	**b)** Gemeinden oder Länder	**b)** § 2 Abs. 1 Nr. 3	**b)** der für die Behör-de zuständige UV-Träger § 128 Abs. 1 Nr. 5 § 129 Abs. 1 Nr. 4	
4.4	**Eignungstest** vor Beginn der Ausbildung im gewerblichen Unternehmen	Unternehmen	In der Regel unversichert; ggf. § 3 i. V. m. Satzung	Bei Satzungsrege-lung: der für das Unternehmen zu-ständige UV-Träger, § 133 Abs. 1	
4.5	**Ausbildungsabschnitt** (Prakti-kum) in fremden Unternehmen (z. B. Bauzeichner-Azubi eines Architektenbüros leistet Praktikum im Bauunternehmen ab)	Ausbildungs-unternehmen (hier: Architekturbüro)	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	Der für das Ausbil-dungsunterneh-men zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133	Es findet kein Wechsel in der Zuständigkeit statt.

	Art der Bildung	Bildungsträger/ Rehabilitations-träger/Sach-kostenträger	Versicherungs-schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs-träger nach SGB VII	Anmerkungen
4.6	**Ausbildungsabschnitt in überbetrieblichen Einrichtungen** (z. B. Lehrbauhöfe, Lehrwerkstätten, Deula	Ausbildungs-unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	Der für das Ausbildungsunternehmen zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133	vgl. Anmerkung Fallgruppe 4.5
4.7	**Gesellenprüfungen**				Prüfungen, die ohne Anbindung an eine berufliche Aus- oder Fortbildung abgelegt werden, sind **unversichert**.
	a) Abschlussprüfung an öffentlichen Berufsschulen	**a)** Gemeinde, Kreise	**a)** und **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 8 b	**a)** GUVV/UK § 129 Abs. 1 Nr. 1	
	b) Abschlussprüfung an staatlich anerkannten privaten Berufsschulen	**b)** Private Träger		**b)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	
	c) theoretischer Teil der Gesellenprüfung (schriftlich/mündlich)	**c)** Kammern, Innungen	**c)** und **d)** § 2 Abs. 1 Nr. 2	**c)** und **d)** VBG § 133 Abs. 1	zu **c)** Prüfung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ist im Regelfall über die Arbeitgeber versichert vgl. Fallgruppe 4.1 oder 4.2; Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geht vor (§ 135 Abs. 1 Nr. 1);
	d) praktischer Teil der Gesellenprüfung	**d)** Kammern, Innungen			zu **d)** Gilt auch für die Herstellung des Gesellenstücks in Räumen des eigenen Betriebes, sofern mit der Kammer/ Innung abgestimmt (kein Zuständigkeitswechsel).

Fallgruppe 5: Fort- und Weiterbildung, Meisterkurse, Prüfungen

	Art der Bildung	Bildungsträger/ Rehabilitations-träger/Sach-kostenträger	Versicherungs-schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs-träger nach SGB VII	Anmerkungen
5.1	**Meisterkurse und -prüfungen**				Hinweis: durch Bezeichnungen wie „**Bachelor professional**“ (§ 53c BBiG) bzw. „**Master professional**“ (§ 53d BBiG) ändert sich in der Bewertung nichts (vgl. auch §§ 42a ff. HWO).
	a) Besuch von Meisterkurs/-schule einschl. Meisterprüfung **auf Veranlassung** eines Unternehmens	**a)** Unternehmen	**a)** § 2 Abs. 1 Nr. 1	**a)** der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133	zu **a)** und **b)** Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geht vor (§ 135 Abs. 1 Nr. 1)
	b) Besuch von Meisterkurs/-schule einschl. Meisterprüfung **ohne Veranlassung** eines Unternehmers	**b)** z. B. Gemeinden, Kreise, Länder, Kammern, Innungen, private Träger	**b)** § 2 Abs. 1 Nr. 2	**b)** der für den Bildungsträger zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133, 136 Abs. 3 Nr. 3	**Zu beachten:** Meisterprüfungen, die ohne Anbindung an eine berufliche Fort- oder Weiterbildung abgelegt werden, sind **unversichert** (siehe hierzu auch 4.7).
	c) Besuch von Meisterkurs/-schule einschl. Meisterprüfung durch den Unternehmer	**c)** Unternehmen	**c)** die in § 2 Abs. 1 kraft Gesetzes versicherten Selbst-ständigen § 3 i. V. m. Satzung § 6 i. V. m. Satzung	**c)** der für das Unternehmen zuständige UV-Träger § 133 Abs. 1	zu **c)** Der Versicherungsstatus als Unternehmerin bzw. Unternehmer bestimmt den Versicherungsschutz während des Meisterkurses/Meister-schule – kein UV-Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, s. § 135 Abs. 6 u. 7, unversicherter Unternehmer bleibt während Maßnahme einschl. Prüfung unversichert.
	d) vorgeschriebener Unterricht außerhalb des Meisterkurses/ der Meisterschule				zu **d)** wie bei Fallgruppen **a)** bis **c)** zu beurteilen.
	e) Herstellung eines Meisterstücks				zu **e)** ist wie bei Fallgruppen **a)** bis **c)** zu beurteilen; gilt auch bei der Her-stellung im eigenen Betrieb und unter Aufsicht der Kammer/Innung
5.2	**Fortbildungsveranstaltungen und -maßnahmen** (z. B. Seminare, Schweißerlehrgänge, Deula-Schulen)				vgl. Gesellenprüfungen Anmerkungen 4.7
	a) auf Veranlassung des Unternehmens	**a)** Unternehmen	**a)** § 2 Abs. 1 Nr. 1	**a)** der für das Unternehmen zuständige UV-Träger	
	b) berufsfortbildend **aus Eigeninitiative**	**b)** z. B. Gemeinden, Kreise, Länder, Kammern, Innungen, private Träger	**b)** § 2 Abs. 1 Nr. 2	**b)** der für den Bildungsträger zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133	
	c) nicht berufsfortbildend aus Eigeninitiative		**c)** kein Versiche-rungsschutz		

Fallgruppe 6: Betriebliche Praktika

	Art der Bildung	Bildungsträger/ Rehabilitations-träger/Sach-kostenträger	Versicherungs-schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs-träger nach SGB VII	Anmerkungen
6.1	**Betriebspraktika auf freiwilliger Basis** (sog. Schnupperlehre) ohne Anweisung und Aufsicht der Schule (z. B. während der Ferien)	Praktikums-unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ggf. § 2 Abs. 2 S. 1	der für das Unter-nehmen zuständige UV-Träger § 123–129, 133	
6.2	**Betriebspraktika als schulische Veranstaltung** zur Erleichterung des Übergangs von den allgemein-bildenden Schulen in das Berufs-leben	**a)** Gemeinden, Kreise, Länder **b)** Private Träger	**a)** und **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 8b	**a)** UK/GUVV/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 § 129 Abs. 1 Nr. 1 **b)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	
6.3	**Fachpraktische Ausbildung von Fachoberschülerinnen und -schülern** der 11. Jahrgangsstufe in Unternehmen	Praktikums-unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	der für das Unter-nehmen zuständi-ge UV-Träger § 123–129, 133	**Ausnahme:** Soweit nach den landesrechtlichen Vorschriften die fachpraktische Aus-bildung im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der Schule liegt (= schulische Veran-staltung), besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b (Zuständigkeit wie Fallgruppe 6.2). vgl. DGUV-Rund-schreiben 057/2008 vom 18.12.2008 und 0204/2010 vom 12.04.2010
6.4	**Praktikum** nach Abschluss der 12. Jahrgangsstufe des Gymna-siums zur Erlangung der Fachhochschulreife	Praktikums-unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ggf. § 2 Abs. 2 S. 1	der für das Unter-nehmen zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133	
6.5	In der Studienordnung **vorge-schriebene Praktika** (vor, wäh-rend oder nach dem Studium)	Praktikums-unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ggf. § 2 Abs. 2 S. 1	der für das Unter-nehmen zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133	dies gilt auch für Praktika im Rahmen des dualen bzw. trialen Studiums vgl. Erläuterungen B. III. 2.
6.6	Nicht vorgeschriebene **Praktika**	Praktikums-unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ggf. § 2 Abs. 2 S. 1	der für das Unter-nehmen zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133	
6.7	Praktika im Zusammenhang mit dem **Medizinstudium** **a)** praktisches Jahr **b)** Famulatur	**a)** Praktikums-unternehmen **b)** Praktikums-unternehmen	**a)** § 2 Abs. 1 Nr. 1 **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 1	**a)** der für das Unternehmen zuständige UV-Träger **b)** der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 125–129, 133 Abs. 1	Praktika im Zusammenhang mit dem **Medizinstudium** vgl. Erläuterungen B. III. 1.

	Art der Bildung	Bildungsträger/ Rehabilitations-träger/Sach-kostenträger	Versicherungs-schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs-träger nach SGB VII	Anmerkungen
6.8	**Praktika** von Berufsfachschülerinnen und -schülern der **berufsbildenden Schulen der Fallgruppe 2.1 und 2.5** (z. B. Hauswirtschafts-, soziale, medizinische Berufe)				
	a) und **b)** organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums liegt bei der berufsbildenden Einrichtung (z. B. Berufsschule)	**a)** Öffentliche Träger, Gemeinden, Kreise, Länder **b)** Private Träger	**a)** und **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 8b	**a)** UK/GUVV/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 § 129 Abs. 1 Nr. 1 **b)** UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	zu **a)** und **b)** **Indiz:** Praktikum ist als Schulveranstaltung in der Schulordnung/Ausbildungsordnung/Ministeriellen Erlass vorgesehen
	c) Organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums liegt beim Praktikumsunternehmen	**c)** Praktikums-unternehmen	**c)** § 2 Abs. 1 Nr. 1	**c)** der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 125–129, 133	zu **c)** **Indiz:** Praktikumsvertrag mit Zahlung einer Vergütung
6.9	**Praktika** von Berufs- und Fachschülerinnen und -schülern der **berufsbildenden Schulen/Einrichtungen der Fallgruppe 2.6**				
	a) organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums liegt bei der Schule	**a)** Öffentliche Träger, Gemeinden, Kreise, Länder	**a)** und **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 2	**a)** UK/GUVV/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 § 129 Abs. 1 Nr. 1	zu **a)** und **b)** **Indiz:** Praktikum ist als Schulveranstaltung in der Schulordnung/Ausbildungsordnung/Ministeriellen Erlass vorgesehen
	b) organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums liegt bei der Schule	**b)** Private Träger		**b)** der für den Bildungsträger zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133, 136 Abs. 3 Nr. 3	
	c) organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums liegt beim Praktikumsunternehmen	**c)** Praktikums-unternehmen	**c)** § 2 Abs. 1 Nr. 1	**c)** der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 125–129, 133	zu **c)** **Indiz:** Praktikumsvertrag mit Zahlung einer Vergütung
6.10	**Anerkennungsjahr**	Unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 125–129, 133	Anerkennungsjahr vgl. Anhang I

Fallgruppe 7: Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben

	Art der Bildung	Bildungsträger/ Rehabilitations-träger/Sach-kostenträger	Versicherungs-schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs-träger nach SGB VII	Anmerkungen
7.1	**Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben** (Ausbildung, Weiterbildung usw.) oder von Behinderung bedrohte Menschen (Rehabilitanden) in **überbetrieblichen Einrichtungen** (z. B. Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke, Bildungs-institute) (§§ 112 ff. SGB III)	**a)** DRV Bund, regionale Träger der Renten-versicherung **b)** DRV Knapp-schaft Bahn-See **c)** Agentur für Arbeit **d)** Versorgungsämter, Landesver-sorgungsämter, Hauptfürsorge-stellen	**a)–c)** § 2 Abs. 1 Nr. 2 ggf. § 2 Abs. 1 Nr. 15 b **d)** Vorrang SGB XIV vor § 2 Abs. 1 Nr. 2	der für den Reha-bilitationsträger zuständige UV-Träger, § 136 Abs. 3 Nr. 2 **a)** VBG **b)** VBG **c)** UVB **d)** Versorgungs-ämter oder LUK, UK im Landes-bereich	vgl. Erläuterungen B. V., siehe auch Fallgruppe 10; **Grundsatz:** Es gilt die Zuständigkeit des für den Rehabilitationsträger zuständigen UV-Trägers, obwohl im Regelfall die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben von einer „dritten" Bildungseinrichtung erbracht wird (Vorrang von § 136 Abs. 3 Nr. 2 vor Nr. 3). Berufsschulbesuch vgl. Fallgruppe 2.1 zu **a)–c)** Ist UV-Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 15b (Vorbereitung) für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu bejahen, ergibt sich ebenfalls die Zuständigkeit nach dem Rehabilitationsträger. zu **d)** Sofern keine Versorgungsan-sprüche bestehen: UV-Schutz über die zuständige UK/LUK, § 136 Abs. 3 Nr. 2
7.2	**Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben** (Aus-, Weiterbildung usw.) für **Rehabilitanden im Unternehmen** auf Kosten eines der in Fallgruppe 7.1 genannten Rehabilitations-trägers	Unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	der für das Unter-nehmen zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133	
7.3	**Betriebliche oder überbetriebli-che Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Kosten eines UV-Trägers**	UV-Träger	§§ 8, 9 oder 11	zuständiger UV-Träger des ersten Arbeits-unfalls	
7.4	**Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben** (Aus-, Weiterbildung usw.) mit/ ohne Praktikum in **überbetrieblichen Einrichtungen** (z. B. Bildungs-institute/-träger) auf Kosten einer **privaten Versicherung**	Öffentliche bzw. private Träger	§ 2 Abs. 1 Nr. 2	der für den Bildungsträger zuständige UV-Träger § 136 Abs. 3 Nr. 3	**Ausnahme:** Praktikum gegen Entgelt: UV-Schutz § 2 Abs. 1 Nr. 1; der für das Praktikumsunternehmen zuständige UV-Träger § 133 Abs. 1

	Art der Bildung	Bildungsträger/ Rehabilitations-träger/Sach-kostenträger	Versicherungs-schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs-träger nach SGB VII	Anmerkungen
7.5	**Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** (Aus-, Weiterbildung usw.) **im Unternehmen** auf Kosten einer **privaten Versicherung**	Unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133	
7.6	**Unterstützte Beschäftigung: Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) nach §§ 55 Abs. 2 SGB IX**	**a)** DRV Bund, regionale Träger der Renten-versicherung **b)** DRV Knapp-schaft Bahn-See **c)** Agentur für Arbeit **d)** UV-Träger **e)** Versorgungsäm-ter, Landesver-sorgungsämter, Hauptfürsorge-stellen	**a)–c)** § 2 Abs. 1 Nr. 2 **d)** §§ 8, 9, 11 **e)** Vorrang SGB XIV vor § 2 Abs. 1 Nr. 2	der für den Reha-bilitationsträger zuständige UV-Träger, § 136 Abs. 3 Nr. 2 **a)** VBG **b)** VBG **c)** UVB **d)** jeweiliger UV-Träger **e)** Versorgungs-ämter oder LUK, UK im Landes-bereich	InbeQ vgl. Erläuterungen B. V. 4.1 **Ausnahme:** Der Versicherungsschutz von Menschen mit Behinderung in anerkannten Werkstätten besteht auch bei Maß-nahmen der sog. „unterstützten Beschäftigung“ außerhalb der WfbM über den UV-Träger der Werkstatt fort (vgl. Fallgruppe 8).
7.7	**Unterstützte Beschäftigung: Berufsbegleitung nach § §55 Abs. 3 SGB IX**	Unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 123–129, 133	Berufsbegleitung vgl. Erläuterungen B. V. 4.2 **Ausnahme:** Der Versicherungsschutz von Menschen mit Behinderung in anerkannten Werkstätten besteht auch bei Maß-nahmen der sog. „unterstützten Beschäftigung“ außerhalb der WfbM über den UV-Träger der Werkstatt fort (vgl. Fallgruppe 8).

Fallgruppe 8: Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

	Art der Bildung	Bildungsträger/ Rehabilitations-träger/Sach-kostenträger	Versicherungs-schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs-träger nach SGB VII	Anmerkungen
8.1	Teilnehmende im **Eingangs-verfahren und Berufsbildungs-bereich** (früher: Arbeitstrainings-bereich) einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	WfbM oder Blindenwerkstatt	§ 2 Abs. 1 Nr. 4	der für die Werk-statt zuständige UV-Träger § 128 Abs. 1 Nr. 1 § 129 Abs. 1 Nr. 1 § 133 Abs. 1	§ 11 SGB VII gilt aus Gleichbehandlung der Menschen mit Behinderung nicht.
8.2	Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	WfbM oder Blindenwerkstätten	§ 2 Abs. 1 Nr. 4	der für die Werk-statt zuständige UV-Träger § 128 Abs. 1 Nr. 1 § 129 Abs. 1 Nr. 1 § 133 Abs. 1	§ 11 SGB VII gilt aus Gleichbehandlung der Menschen mit Behinderung nicht.

Fallgruppe 9: Berufsförderung von Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie Beamtinnen und Beamten

	Art der Bildung	Bildungsträger/ Rehabilitations-träger/Sach-kostenträger	Versicherungs-schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs-träger nach SGB VII	Anmerkungen
9.1	Berufliche Weiterbildungsmaß-nahmen für **Soldatinnen und Soldaten zur Wiedereingliede-rung** in das **zivile Berufsleben**	Bildungsträger	§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 12 und 14b	der für den Bildungsträger zuständige UV-Träger § 136 Abs. 3 Nr. 3	vgl. Erläuterungen B. IV. Zu Abs. 1 Nr. 12: vgl. SG Düsseldorf vom 20.09.2013 – S 31 U 290/12: externer Selbstzahler an einem Brandmeisterlehrgang
9.2	Berufliche Weiterbildungsmaß-nahmen für **Soldatinnen und Soldaten im Interesse der Bundeswehr** oder an bundes-wehreigenen Einrichtungen	Bundeswehr	Unfallfürsorge nach dem jeweili-gen Versorgungs-recht; versiche-rungsfrei nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	Unfallfürsorgestelle der Bundeswehr	vgl. Erläuterungen B. IV.
9.3	Fortbildungsmaßnahmen für **beurlaubte Beamtinnen und Beamte**, die von der Autorität des Dienstherrn getragen sind	Bildungsträger	Unfallfürsorge nach beamten-rechtlichen Versorgungs-gesetzen; Versicherungsfrei nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	Dienstherr	vgl. Erläuterungen B. IV.
9.4	Freiwillige Fortbildungsmaßnahmen von **Beamtinnen und Beamten** während einer Beurlaubung	Bildungsträger	§ 2 Abs. 1 Nr. 2	der für den Bildungsträger zuständige UV-Träger § 136 Abs. 3 Nr. 3	vgl. Erläuterungen B. IV.

Fallgruppe 10: Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (gegliedert nach den §§ des SGB II bzw. SGB III)

	Art der Bildung	Versicherungsschutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungsträger nach SGB VII	Anmerkungen
10.1	Öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheiten im Rahmen der Grundsicherung (Mehraufwandsentschädigung) nach § 16d Abs. 7 SGB II	§ 2 Abs. 1 Nr. 14b Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen	des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3)	umgangssprachlich: Ein-Euro-Job
10.2	Förderung von Arbeitsgelegenheiten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (z. B. §§ 16e, 16i SGB II)	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigte	des Unternehmens (Arbeitgeber, § 136 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 135 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII)	
10.3	Freie Förderung nach § 16f SGB II	Einzelfallprüfung		
10.4	Allgemeine Berufsorientierung nach § 33 SGB III	schulische Veranstaltung: § 2 Abs. 1 Nr. 8b Schüler	schulische Veranstaltung: Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, § 128 Abs. 1 Nr. 1 § 128 Abs. 1 Nr. 3	Abhängig von den landesrechtlichen Regelungen zur „Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen“
	Vertiefte Berufsorientierung nach § 48 SGB III	wenn keine schulische Veranstaltung: § 2 Abs. 1 Nr. 14b Maßnahmeteilnehmende	wenn keine schulische Veranstaltung: Unfallversicherungsträger des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3)	Erläuterung B. VII. 2.
	Berufsorientierungspraktikum nach § 48a SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14b Maßnahmeteilnehmende	des Unternehmens als Sachkostenträger, § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII	Erläuterung B. VII. 2.
10.5	Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei einem Arbeitgeber bis zu 6 Wochen nach § 45 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 S. 3 Nr. 3 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14b Maßnahmeteilnehmende	des Unternehmens als Sachkostenträger, § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII	bis zu 12 Wochen möglich, siehe § 45 Abs. 8 SGB III
10.6	Maßnahmen bei einem Bildungsträger nach § 45 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14b Maßnahmeteilnehmende	des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3)	
10.7	Förderung der Berufsausbildung nach §§ 51 ff. SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14b Maßnahmeteilnehmende	des Unternehmens als Sachkostenträger, § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII	Erläuterung B. VII. 5.
10.8	Nachträglicher Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses (§ 81 Abs. 3 SGB III)	§ 2 Abs. 1 Nr. 14b Maßnahmeteilnehmende	des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3)	Erläuterungen B. VII. 6.3

	Art der Bildung	Versicherungsschutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungsträger nach SGB VII	Anmerkungen
10.9	Förderung der beruflichen Weiterbildung in einem Unternehmen nach §§ 81 ff. SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14b Maßnahmeteilnehmende	des Unternehmens (Arbeitgebers, § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII)	Erläuterung B. VII. 6.2
10.10	**überbetriebliche** Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14b Maßnahmeteilnehmende	des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3)	**Ausnahme:** Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bei Zahlung einer Vergütung, siehe auch Fallgruppe 7
10.11	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung (§§ 112 ff. SGB III) **a)** Überbetriebliche Rehabilitationsmaßnahme **b)** Betriebliche Rehabilitationsmaßnahme **c)** Berufsschulbesuch	 **a)** § 2 Abs. 1 Nr. 2 beruflich Lernende **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigte **c)** § 2 Abs. 1 Nr. 8b Schüler	 **a)** des Rehabilitationsträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII) **b)** des Unternehmens **c)** Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	Erläuterung B. V. **a)** § 136 Abs. 3 Nr. 2 **b)** § 136 Abs. 3 Nr. 1 **c)** § 136 Abs. 3 Nr. 3
10.12	Assistierte Ausbildung (§§ 74–75a SGB III)	**a)** § 2 Abs. 1 Nr. 14b Maßnahmeteilnehmende **b)** § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Beschäftigte	**a)** des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3) **b)** des Unternehmens (Arbeitgeber, § 136 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 135 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII)	Erläuterungen B. VII. 8.
10.13	Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigte	der außerbetrieblichen Einrichtung	i. V. m. § 135 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII
10.14	Erfüllung der Meldepflicht *) z. B. durch Vorstellungsgespräch, Anbahnungsgespräch auf Aufforderung der Agentur für Arbeit oder eines kommunalen Trägers (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder § 6a SGB II) nach § 309 Abs. 1 SGB III § 59 SGB II § 38 Abs. 1 S. 5 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14a	UVB	Erläuterung B. VII. 1. *) unter den besonderen, engen Voraussetzungen: Leistungsbezug, Meldepflicht und konkrete Aufforderung gilt auch für Meldepflichtige, die konkret einer Maßnahme zugewiesen werden (z. B. erstmalige Aufsuchen oder Teilnahme an Eignungsfeststellung)
10.15	Erprobung innovativer Ansätze nach § 135 SGB III	Einzelfallprüfung		
10.16	Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14b Maßnahmeteilnehmende	des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII)	
10.17	Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Transfergesellschaften (§§ 110, 111 SGB III)	mit Arbeitsvertrag: § 2 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigte ohne Arbeitsvertrag: § 2 Abs. 1 Nr. 14b Maßnahmeteilnehmende	mit Arbeitsvertrag: der Gesellschaft ohne Arbeitsvertrag: des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII) i. V. m. § 135 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 5a SGB VII	

D. Anhänge

Anhang I: Abkürzungen/Begriffserläuterungen

Außerbetriebliche Einrichtung
Es handelt sich um einen Gesetzesterminus, der mit dem Begriff „überbetriebliche Maßnahme“ gleichgesetzt werden kann (s. u.).

Anerkennungsjahr
Einjähriges Praktikum nach dem Ende der Ausbildung, um im Beruf tätig werden zu können (z. B. einjähriges Praktikum um dann als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger tätig zu werden).

Außerbetriebliche Einrichtung
Es handelt sich um einen Gesetzesterminus, der mit dem Begriff „überbetriebliche Maßnahme“ gleichgesetzt werden kann (s. u.).

BAE
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen

BBW
Berufsbildungswerk

Berufliche Rehabilitation
Dieser Begriff wurde ab dem 01.07.2001 (Inkrafttreten des SGB IX) durch den Begriff „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Berufsakademie
Die Berufsakademie ist eine Einrichtung des tertiären Bereichs, die eine fachwissenschaftliche Ausbildung an einer Studienakademie mit einer praktischen Berufsausbildung in einem Betrieb im Sinne eines dualen Systems verbindet.

Berufsausbildung im dualen System
Berufsausbildung in Betrieb und Berufsschule. Vgl. dazu Erläuterungen B I 2.

Berufsbildende Schule
Um eine berufsbildende Schule im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII handelt es sich, wenn die Schülerin oder der Schüler durch den Besuch der Schule die (Berufs-) Schulpflicht erfüllt bzw. auf Grund dieses Besuches von der Schulpflicht befreit wird oder einen schulrechtlichen Abschluss erhält oder erhalten würde. Berufsbildende Schulen haben das Ziel, ein bestimmtes berufliches Wissen und Können zu vermitteln und zugleich die allgemeine Bildung zu verbessern. Dies sind Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Berufsoberschulen, Fachgymnasien, Fachoberschulen, Wirtschaftsschulen. Davon abzugrenzen sind Schulen, die der beruflichen Weiterbildung dienen (z. B. Fachschulen; siehe dort).

Berufsfachschule
Berufsfachschulen sind berufliche Vollzeitschulen verschiedener Ausprägung im Hinblick auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Abschlüsse. Besondere Form der zweijährigen Berufsfachschule mit einem mittleren Schulabschluss als Zugangsvoraussetzung, die zum Abschluss „Staatlich geprüfte Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Assistent“ führt, sowie die ein- oder zweijährige Berufsfachschule zur Vermittlung einer beruflichen Grundbildung. In Verbindung mit dem Abschluss eines mindestens zweijährigen Bildungsgangs kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fachhochschulreife erworben werden (abhängig von den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen in den Schulgesetzen und dazu erlassenen Schulordnungen).

Berufsgrundschuljahr (Berufsgrundbildungsjahr)
Einjähriger Vollzeitunterricht in einer berufsbildenden Schule mit oder ohne Ausbildungsvertrag.

Berufsvorbereitungsjahr
Sonderform des Berufsgrundschulbesuchs, teilweise auch als berufsbefähigendes Jahr bezeichnet oder unter dem Begriff „Werkklassen“ geführt. Wird an berufsbildenden Schulen mit allgemeinem und berufsorientierendem Lernbereich für Jugendliche, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht weder eine weiterführende Schule besuchen noch einen Ausbildungsvertrag haben, durchgeführt.

Betrieb
Der Begriff „Betrieb“ wird synonym mit dem Begriff „Unternehmen“ verwendet. Gemeint sind nicht die Unternehmen, die als Bildungsträger fungieren. Bildungsträger ist ein Träger einer überbetrieblichen Maßnahme.

BFD
Berufsförderungsdienst

BFW
Berufsförderungswerk

BGHM
Berufsgenossenschaft Holz und Metall

BG Verkehr
Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

BGW
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Deula-Schulen
Deutsche Lehranstalt für Agrartechnik

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DRV
Deutsche Rentenversicherung

Duales System
Siehe Berufsausbildung im dualen System

Ersatzschulen
Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft und ersetzen die Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Abhängig von den landesrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Schulgesetzen können die Schülerinnen und Schüler mit dem Besuch dieser Schule ihre gesetzliche Schulpflicht erfüllen und/oder einen schulrechtlichen Abschluss erlangen. Es ist zwischen genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen zu unterscheiden.

Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind berechtigt, die Prüfungen der Schülerinnen und Schüler nach den Schulgesetzen der jeweiligen Länder selbst abzunehmen.

Nicht anerkannte (genehmigte) Ersatzschulen sind nicht berechtigt, Prüfungen (z. B. Abschlussprüfungen) abzunehmen. Die Schülerinnen und Schüler dieser Schule werden nur unterrichtet, legen die Prüfung aber woanders ab.

EU
Europäische Union

Fach-BG
Mit diesem Begriff sind die aus der Anlage 1 zu § 114 SGB VII ersichtlichen gewerblichen Berufsgenossenschaften gemeint.

Fachschule
Fachschulen dienen der beruflichen Weiterbildung (Dauer 1–3 Jahr) und setzen grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Sie vermitteln typischerweise keinen schulrechtlichen Abschluss und sind daher in der Regel keine berufsbildenden Schulen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII (siehe berufsbildende Schulen). Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

Famulatur
Praktikum von Studierenden der Medizin von 2 mal 2 Monaten während des Studiums (z. B. im Krankenhaus, in Arztpraxen).

GUVV
Gemeindeunfallversicherungsverband

SVLFG
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

LUK
Landesunfallkassen

Schülerbetreuung
Betreuungsmaßnahme in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Schulbesuch (z. B. in Räumen der Schule). Die Schülerinnen und Schüler behalten hierbei ihren Status. Ein Unfall muss von der Schule gemeldet werden. Bei einer Veranstaltung eines Fremdunternehmens ohne Zusammenwirken mit der Schule besteht kein Versicherungsschutz.

SGB
Sozialgesetzbuch

Überbetriebliche Maßnahme
Eine solche Maßnahme wird nicht vor Ort in oder von einem Betrieb durchgeführt, sondern zentral von einem Bildungsträger organisiert, abgewickelt und kontrolliert (Lehrgangsform).

UK
Unfallkasse

UVB
Unfallversicherung Bund und Bahn (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 125 SGB VII)

Unternehmen
Siehe Betrieb

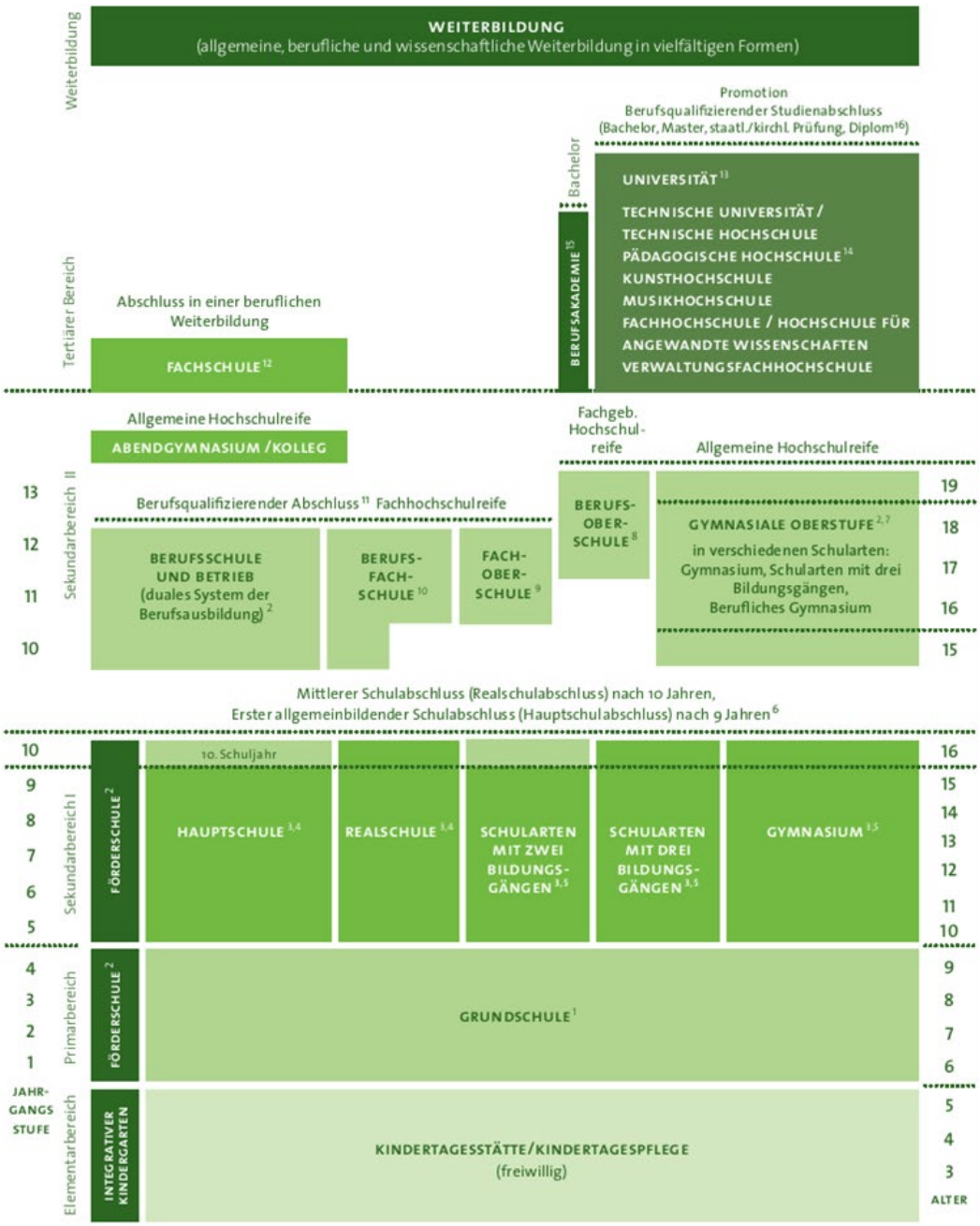
UV-Schutz
Unfallversicherungsschutz

UV-Träger
Unfallversicherungsträger

VBG
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

WfbM
Werkstatt für behinderte Menschen

Anhang II: Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland



Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder, Taubenstr. 10, 10117 Berlin,
Tel. 030 25418-499. © KMK 2019

Anmerkungen

Schematisierte Darstellung des Bildungswesens. Die Verteilung der Schülerzahlen in der Jahrgangsstufe 8 für das Jahr 2017 stellt sich im Bundesdurchschnitt wie folgt dar: Hauptschule 9,8 %, Realschule 18,0 %, Gymnasium 36,4 %, integrierte Gesamtschule 19,0 %, Schularten mit mehreren Bildungsgängen 12,3 %, sonderpädagogische Bildungseinrichtungen 3,6 %.

Die Durchlässigkeit zwischen den Schularten und die Anerkennung der Schulabschlüsse sind bei Erfüllung der zwischen den Ländern vereinbarten Voraussetzungen gewährleistet. Die Dauer der Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) beträgt neun Jahre, in fünf Ländern zehn Jahre, und die anschließende Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht) drei Jahre.

1

In einigen Ländern bestehen besondere Formen des Übergangs von der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege in die Grundschule (Vorklassen, Schulkindergärten). In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule sechs Jahrgangsstufen.

2

Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusivem Unterricht an allgemeinen Schulen oder an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen mit entsprechenden Förderschwerpunkten. Schulbezeichnung nach Landesrecht unterschiedlich (Förderschulen/Förderzentren/Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt/Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren/Schulen für Behinderte/Sonderschulen). Sonderpädagogische Bildungseinrichtungen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ (Schule für Lernbehinderte) und sonderpädagogische Bildungseinrichtungen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ haben schulspezifische Abschlüsse.

3

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten.

4

Haupt- und Realschulen existieren in nennenswerter Zahl nur noch in sechs Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein). In Bayern trägt die mit der Hauptschule vergleichbare Schulart die Bezeichnung Mittelschule. Die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule werden auch an Schularten mit mehreren Bildungsgängen mit nach Ländern unterschiedlichen Bezeichnungen angeboten.

5

Die folgenden Schularten mit zwei Bildungsgängen fassen die Bildungsgänge der Haupt- und der Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammen: Regelschule (Thüringen), Sekundarschule (Bremen, Sachsen-Anhalt), Verbundene Haupt- und Realschule (Hessen), Regionale Schule (Mecklenburg-Vorpommern), Realschule plus (Rheinland-Pfalz), Regionalschule (Schleswig-Holstein), Oberschule (Brandenburg, Sachsen), Mittelstufenschule (Hessen). Der Bildungsgang des Gymnasiums wird auch an Schularten mit drei Bildungsgängen angeboten. Die folgenden Schularten umfassen die drei Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums: Integrierte Gesamtschule, Kooperative Gesamtschule, Integrierte Sekundarschule (Berlin), Oberschule (Bremen, Niedersachsen), Stadtteilschule (Hamburg), Gemeinschaftsschule (Baden-Württemberg, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), Sekundarschule (Nordrhein-Westfalen).

6

Die allgemeinbildenden Schulabschlüsse nach Jahrgangsstufe 9 und 10 tragen in einzelnen Ländern besondere Bezeichnungen. Der nachträgliche Erwerb dieser Abschlüsse an Schulen des Zweiten Bildungsweges und beruflichen Schulen oder durch eine Externenprüfung ist möglich.

7

Zugangsvoraussetzung ist die formelle Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, die nach Jahrgangsstufe 9 oder 10 erworben wird. Der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erfolgt nach Jahrgangsstufe 12 (achtjähriges Gymnasium) oder Jahrgangsstufe 13 (neunjähriges Gymnasium). An Schularten mit drei Bildungsgängen wird der gymnasiale Bildungsgang in der Regel nicht auf acht Jahre verkürzt.

8

Die Berufsoberschule besteht bisher nur in einigen Ländern und bietet Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung bzw. fünfjähriger Berufstätigkeit die Möglichkeit zum Erwerb der Fachgebundenen Hochschulreife. Bei Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache ist der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife möglich.

9
Die Fachoberschule ist eine zweijährige Schulart, die aufbauend auf dem Mittleren Schulabschluss mit Jahrgangsstufe 11 und 12 zur Fachhochschulreife führt. Für Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und einer beruflichen Erstausbildung ist in den meisten Ländern der unmittelbare Eintritt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule möglich. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten. Der Besuch der Jahrgangsstufe 13 führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und unter bestimmten Voraussetzungen zur Allgemeinen Hochschulreife.

10
Berufsfachschulen sind berufliche Vollzeitschulen verschiedener Ausprägung im Hinblick auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Abschlüsse. In ein- oder zweijährigen Bildungsgängen wird eine berufliche Grundausbildung, in zwei- oder dreijährigen Bildungsgängen eine Berufsausbildung vermittelt. In Verbindung mit dem Abschluss eines mindestens zweijährigen Bildungsgangs kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fachhochschulreife erworben werden.

11
Zusätzlich zum berufsqualifizierenden Abschluss ggf. Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

12
Fachschulen dienen der beruflichen Weiterbildung (Dauer 1–3 Jahre) und setzen grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

13
Einschließlich Hochschulen mit einzelnen universitären Studiengängen (z. B. Theologie, Philosophie, Medizin, Verwaltungswissenschaften, Sport).

14
An Pädagogischen Hochschulen (nur in Baden-Württemberg) wird für verschiedene Lehrämter ausgebildet. Im Einzelfall ist auch ein Studium für Berufe im außerschulischen Bildungs- und Erziehungsbereich möglich.

15
Die Berufsakademie ist eine Einrichtung des tertiären Bereichs in einigen Ländern, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne des dualen Systems vermittelt.

16
Die Studienstrukturreform mit der Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse an deutschen Hochschulen ist weitgehend abgeschlossen. Nur eine geringe Zahl von Studiengängen führt zu einem Diplomabschluss.

Stand April 2019

Ggf. aktualisierte Fassungen sind abrufbar unter: https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/informationen-zum-deutschen-bildungssystem.html

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de